



Triathlöwen Bremen

Triathlöwen Bremen e.V., c/o Holger Hilken, Gartenallee 47 c, 28359 Bremen, Mobil: (0179) 2124301
Email: president@triathloewen.de, Internet: www.triathloewen-bremen.de

Satzung des Vereins Triathlöwen Bremen e.V.

vom 16.01.1994

geändert mit Beschlussfassung vom 26.02.2018

geändert mit Beschlussfassung vom 28.01.2019

Erster Abschnitt. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beitragsordnung
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt aus dem Verein
- § 10 Vereinfachtes Ausschlussverfahren
- § 11 Ausschluss aus dem Verein und sonstige Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Dritter Abschnitt. Vereinsorgane

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Geschäftsbereich des Vorstandes
- § 19 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Protokollierung der Beschlüsse
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Haftung

Vierter Abschnitt. Datenschutz

- § 24 Datenschutz

Fünfter Abschnitt. Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

- § 25 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen in der Reihenfolge der Beschlussfassungen

Lfd. Nr.	Datum	Paragrafen, Art der Änderung
1.	26.02.2018	Neufassung der Satzung
2.	28.01.2019	Neufassung der Satzung

Erster Abschnitt. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) a) Der am 16.01.1994 gegründete Verein führt den Namen "Uni Triathlöwen Bremen" (UTB), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016 wird der Vereinsname mit Wirkung zum 01.01.2017 in „Triathlöwen Bremen“ geändert. Nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Triathlon verwirklicht. Die Förderung des Breitensportgedankens soll besonderes Anliegen des Vereins sein, jedoch heißt dies nicht, dass auch der leistungsorientierte Triathlet/die leistungsorientierte Triathletin keine Förderung erfährt. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung und Verbesserung von Trainingsmöglichkeiten sowie durch die Unterstützung von Lehrgängen und Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden

(3) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) Der Verein kann für Mitglieder des Vorstandes pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass andere Vereinsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung oder ein angemessenes Honorar erhalten. Der Vorstand entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Beschränkt Geschäftsfähige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung sowie sonstige erlassene Ordnungen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sportart regeln, an.

(3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind Personen, die den Zweck des Vereins oder dessen Ansehung, z.B. durch ihre aktive Mitarbeit, ihre sportlichen Leistungen oder in sonstiger Weise in besonderem Maße gefördert haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende unterliegen in gleichem Maße dieser Satzung, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entbunden.

(4) Passive Mitglieder bringen durch ihre Mitgliedschaft die Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck und/oder fördern die Aufgaben des Vereins in sonstiger Weise, ohne sich am Sportbetrieb oder der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen angebotenen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben die vollgeschäftsfähigen Mitglieder je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 7 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, die die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen und Umlagen regelt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen fällige Zahlungen stunden oder erlassen.

(3) Die fälligen Zahlungen werden spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe bzw. nach Beginn des Geschäftsjahres per Einzugsverfahren eingezogen. Weitere Zahlungsmodalitäten (Überweisungen, Daueraufträge) sind zu gegebenenfalls geänderten Konditionen möglich. Auskunft hierüber gibt die Beitragsordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung (§ 9),
- c) durch vereinfachtes Ausschlussverfahren (§ 10),

- d) durch Ausschluss aus dem Verein, (§ 11), oder
- e) durch Auflösung des Vereins (§ 24).

§ 9 Austritt aus dem Verein

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist zur Mitte sowie zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Austritt zur Mitte des Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zurückerstattet.

§ 10 Vereinfachtes Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn diese in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seit der Absendung dieser Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein und sonstige Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus folgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) aufgrund von vereinschädigendem Verhalten
- b) aufgrund grober bzw. wiederholter Verstöße gegen die Satzung und/oder weiterer Ordnungen (s. § 5 Abs. 2),
- c) wegen grob unsportlichen Verhaltens innerhalb (z.B. im Training) oder außerhalb des Vereins (z.B. im Wettkampf).

(2) Aus den unter § 11 Abs. 1 genannten Gründen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ausschluss,
- b) Geldstrafe bis zur Höhe des dem Verein entstandenen Schadens,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Verweis,
- e) Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, z.B. Organisation eines Vereinsfestes etc.

(3) Vor dem Ausschluss bzw. der Verhängung sonstiger Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

Dritter Abschnitt. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich vom Vorstand einberufen werden.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die schriftliche Einladung der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall den 2. Vorsitzenden. Die Einladung per Email erfüllt die gesetzliche Vorgabe der Schriftform. Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) sind umgehend dem Vorstand bekanntzugeben. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Zwischen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens eine Frist von drei Wochen gegeben sein. Datum des Poststempels/Email-Versands gilt als Fristbeginn.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 möglich, wenn:

a) der Vorstand dieses beschließt

b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist eingeladen wurden. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie nicht durch die §§ 8, 9, 10 und 11 in ihrer Mitgliedschaft eingeschränkt bzw. von dieser entbunden sind.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) Grundsatzfragen des Vereins,

b) Genehmigung des Finanzetats,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Satzungsänderungen,

e) Beitragsordnung,

f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

g) Berufung gegen Ausschluss,

h) Auflösung des Vereins.

(2) Über Anträge mit Begründung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn der Antrag durch Mehrheitsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt. Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dieses auf Antrag durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder so beschlossen wird.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied; ein Protokoll ist anzufertigen. Der/die Protokollant/in wird durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Arbeitsgremium des Vereines und setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister und
- d) Beisitzern und sonstigen Personen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden können (maximal zwei Personen).

§ 17 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Arbeitsperiode von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch ein von ihm berufenes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Geschäftsführende Vorstände sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes bevollmächtigen. Hierzu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Solche werden einberufen, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt.

(3) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

(4) Gesetzlich notwendige Anpassungen der Satzung dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 20 Ausschüsse

(1) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bzw. Aufgabenvertreter berufen bzw. wählen.

(2) Die Arbeit und Vorschläge derselben werden dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung transparent gemacht.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 22 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Haftung

(1) Für den Verein ehrenamtlich Tätige sowie seine Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Vierter Abschnitt. Datenschutz

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und seinen für ihn tätigen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, anderen bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein. Soweit Vereinsfremde für den Verein tätig werden, hat der Vorstand die Aufgabe, diese auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und den entsprechenden Nachweis zu führen.

Fünfter Abschnitt. Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

§ 25 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn bei der Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angegeben wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt im Innen- und Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, 28.01.2019

Der 1. Vorsitzende der Triathlöwen Bremen, Holger Hilken
Der 2. Vorsitzende der Triathlöwen Bremen, Michael Schwieca
Der Schatzmeister der Triathlöwen Bremen, Prof. Dr. Rainer Koschke